

87. Kann der Anwalt bei Erledigung des Prozesses auf Grund einer in der Verhandlung allein vorgebrachten prozeßhindernden Einrede die volle Prozeßgebühr fordern, weil sich die Informationseinziehung auf das volle Streitverhältnis erstreckt habe?

I. Civilsenat. Beschl. v. 20. Oktober 1886 i. S. S. & B. (Kl.) w. D. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 54/86.

Oberlandesgericht Hamm.

Gegen die von dem Landgerichte erhobene Klage hatte der Beklagte die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes erhoben, weil bei der erforderlichen Abschätzung der Zinsen der Anspruch 300 M nicht übersteige. Entsprechend seinem Antrage, wies das Landgericht wegen Unzuständigkeit des Gerichtes die Klägerin unter Auferlegung der Kosten ab. Beklagter liquidierte hierauf zur Erstattung der Verhandlungsgebühr in Rücksicht auf §. 20 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nur mit  $\frac{5}{10}$  des den §§. 9. 13 Nr. 2 entsprechenden Betrages, dagegen die Prozeßgebühr zum unverkürzten Betrage der §§. 9. 13 Nr. 1. Auf sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den dem Antrage des Beklagten stattgebenden Kostenfestsetzungsbeschuß setzte das Oberlandesgericht auch die Prozeßgebühr auf  $\frac{5}{10}$  des geforderten Betrages herab. Hiergegen erhob der Beklagte sofortige Beschwerde. Er führte aus, daß die durch die Prozeßgebühr zu vergütende Thätigkeit, welche sich nach §. 13 Nr. 1 auf den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information beziehe, nicht im Sinne des §. 20 ausschließlich die prozeßhindernde Einrede beträfe, wenn auch nur solche im Verhandlungstermine geltend gemacht würde, da die Informationseinziehung den Anspruch der Sache auch in der Regel umfassen werde, schon weil der Anwalt nach §. 248 Abs. 2 C.P.D. bei Ver-

werfung der Einrede der gerichtlichen Anordnung, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei, gewärtig sein müßte.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Hat die in der mündlichen Verhandlung gelebte Thätigkeit lediglich einen eine verminderte Vergütung rechtfertigenden, eingeschränkteren Umfang gehabt, so ist im Sinne der Gebührenordnung auch bei der Vergütung der Thätigkeit für den Geschäftsbetrieb nur der eingeschränktere Gegenstand zu Grunde zu legen. Anderenfalls käme es, was nicht im Sinne der Gebührenordnung liegen kann, immer im einzelnen Falle auf die Ermittlung und Erörterung an, ob sich die Informationseinziehung über den prozeßhindernden Einwand hinaus erstreckt hat oder nicht. Aus der Bezugnahme auf §. 248 Abs. 2 C.P.D. folgt nichts Entgegenstehendes. Denn, daß ein Anwalt über das Maß desjenigen hinaus, wofür er nach dem Gesetze Vergütung erhält, zu einer Thätigkeit veranlaßt sein kann, kommt auch in anderen Fällen vor, zum Beispiel, wenn er bei der Informationseinziehung im Urkundenprozeße Anlaß zur Annahme hat, es werde der Kläger in der mündlichen Verhandlung von dieser besonderen Prozeßart absehen (§. 559 C.P.D.), während er doch, sobald diese Annahme fehlschlägt, seine Gebühren nur entsprechend dem §. 19 der Gebührenordnung erhält.“